

MILITÄRREGIERUNG
DER VEREINIGTEN STAATEN
FINANZ-ABTEILUNG

Datum.....

**Anweisungen an finanzielle Unternehmen und Finanz-
Behörden Nr. 3 (Neue Fassung)**

(Personal)

An alle finanziellen Unternehmen und Finanzbehörden sowie deren Be-
amte und Angestellte:

I. Richtlinien

Nach den Richtlinien des Militärgouverneurs der amerikanischen Zone sollen alle Mitglieder der nationalsozialistischen Partei, die sich aktiv in der Partei betätigt haben, alle aktiven Unterstützer des Nationalsozialismus oder Militarismus sowie alle andere Personen, die den Absichten der Alliierten feindlich gesinnt sind, aus der öffentlichen und privaten Finanz entlassen werden. Personen, die versuchen, die Ausführung dieser Anwei- sungen durch Handlungen oder Unterlassungen zu verhindern, werden streng bestraft. Alle früheren Anweisungen, die hiermit in Widerspruch stehd, sind aufgehoben.

II. Begriffsbestimmungen

„Finanzielle Unternehmen⁴⁴; alle finanziellen Unternehmen, Banken, Bank- und Versicherungs-Genossenschaften, Gesellschaften und sonstigen[#] Unternehmungsformen, Finanzbehörden und alle anderen öffentlichen oder privaten Organisationen und Zweigstellen, vornehmlich finanziellen Cha- rakters, werden in diesen Anweisungen allgemein als „Finanzielle Unter- nehmen⁴⁴ bezeichnet.

Die Ausdrücke: „Finanzbehörden⁴⁴, „Behörden vornehmlich finanziellen Charakters⁴⁴ und „Behörden, die finanzielle Funktionen ausüben⁴⁴, wie hiernach angewandt, bedeuten solche Behörden aller Instanzen, die fis- kalische oder finanzielle Aufgaben haben (z. B. Finanzministerium; die- jenigen Teile des Wirtschaftsministeriums, die finanzielle Unternehmen überwachen, regulieren oder kontrollieren; andere Stellen, wie z. B. Zoll- ämter und Finanzämter, die sich mit Zöllen, Steuern etc. befassen). Es ist nicht beabsichtigt, Personen einzubeziehen, die Verwaltungsausgaben anderer Behörden bearbeiten, die nicht vornehmlich finanzielle Behörden sind (wie z. B. Rechnungsabteilungen des Landwirtschaftsministeriums).